

**Beschlussvorlage**

**- öffentlich -**

<u>Drucksache</u>	<u>Datum</u>	<u>Verfasser/in, Fachdienst</u>
2025123	06.11.2025	Herr Noll, FD 3/1

**Beratungsfolge**

	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Ausschuss für Gleichstellung, Bürgerbeteiligung, Soziales und öffentliche Ordnung	26.11.2025	Vorberatung
Hauptausschuss	11.12.2025	Vorberatung
Rat	18.12.2025	Beschlussfassung

**Betreff:**

**Anwendung der sog. Opt-Out Regel in Bezug auf die Bezahlkarte für Transferleistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Wetter (Ruhr) nimmt die Opt-Out Regelung nach § 4 Abs. 1 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW in Anspruch, so dass Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

**Sachverhaltsdarstellung / Begründung / Anlass:**

Damit es in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen für die Einführung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge gibt, hat die Bundesregierung am 1. März 2024 eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen, welche im Mai 2024 in Kraft getreten ist. Mit dieser gesetzlichen Änderung können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) künftig über eine Guthabenkarte gewährt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung im AsylbLG hat die Bundesregierung den Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 6. November 2023 umgesetzt. Die Bundesländer hatten sich eine Änderung gewünscht, um so eine sichere rechtliche Grundlage für die Einführung einer Bezahlkarte zu haben.

Die Bundesländer haben sich auf Mindeststandards verständigt und ein Ausschreibungsverfahren zur Einführung der Bezahlkarte gestartet, welches im Oktober 2024 abgeschlossen wurde. Die Landesregierung NRW hat beschlossen, eine Bezahlkarte für Geflüchtete in NRW einzuführen. Die sogenannte „Social Card“ sollte flächendeckend bis spätestens 31. Dezember 2025 und verpflichtend für alle 396 NRW-Kommunen eingeführt werden. Die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete ist in NRW per Rechtsverordnung geregelt worden. Die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG, sogenannte „Bezahlkartenverordnung NRW“ ist am 07.01.2025 in Kraft getretenen. In dieser ist eine „Opt-Out“-Regelung enthalten (§ 4 Bezahlkartenverordnung NRW). Damit haben die NRW-Kommunen die Möglichkeit, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden und die Bezahlkarte nicht eingeführt wird.

Ziel einer Bezahlkarte ist die Vermeidung von Mittelabflüssen in das Nicht-EU-Ausland, eine zusätzliche Steuerungsfunktion bei der Migration und eine Verwaltungsvereinfachung für die ausführenden Behörden.

Aus Sicht der Stadtverwaltung sprechen Argumente gegen die Erreichung dieser Ziele und damit die Einführung der Karte in Wetter (Ruhr):

Das Land NRW hat sich bei der Handhabung der Bezahlkarte für Überweisungen auf das sog. Whitelist-Verfahren eingestellt. Bei diesem Verfahren können grundsätzlich KEINE Überweisungen oder Lastschriften bzw. Einzahlungen über die Karte abgewickelt werden. Diese können erst ausgeführt werden, nachdem ein schriftlicher Antrag bei der auszahlenden Behörde (hier: Stadt Wetter (Ruhr)) eingereicht und dieser durch selbige geprüft wurde. Es ist von einem erheblichen Mehraufwand im Rahmen der Sachbearbeitung (Zahlungen an Vermieter und Versorger, Sport-/Kulturvereine oder gegebenenfalls Onlinebezahltdienste (hier ist die aktuelle Datenlage ungenau)) zu rechnen. Jeder dieser Anträge ist durch einen Verwaltungsakt (VA) schriftlich zu bescheiden. Bei Ablehnung des Antrages besteht die Gefahr des Widerspruchs und eines weiteren, zeitaufwendigen Verfahrens.

Die meisten der potentiell betroffenen Hilfeempfänger halten sich außerdem seit längerer Zeit in Wetter (Ruhr) auf und sind bereits mit Girokonten und den damit einhergehenden Lastschriftverfahren für laufende Ausgaben versorgt. Aufgrund des hohen Erfüllungsgrades bei der Aufnahmekonkurrenz gibt es derzeit kaum Fluktuation. Den bereits in die normalen Zahlungsabläufe integrierten Menschen nun das Konto und die Zahlungsabläufe zu nehmen und ein anderes System einzuführen, erscheint hier kontraproduktiv.

Andere Kommunen haben aus diesen und weiteren Gründen von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht, so beispielsweise Dortmund, Düsseldorf, Leverkusen, Köln, Bonn, Münster, Mönchengladbach, Aachen, Krefeld, Unna, Dinslaken und Hattingen. Das empfiehlt die Verwaltung auch dem Rat der Stadt Wetter (Ruhr).

Sollte sich die Zuwanderungssituation oder der mit der Ein- und Ausführung verbundene Bearbeitungsaufwand ändern, kann der Rat der Stadt mit Wirkung für die Zukunft jederzeit die Opt-Out-Regelung rückgängig machen und die Karte einführen.

gez. Draht

## Haushaltsauswirkungen

### Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

ja

nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge		
<b>Summe Ertrag</b>		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
<b>Summe Aufwand</b>		
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		
<b>Ertrag - Aufwand</b>		

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

### Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

ja

nein

<b>Einzahlung/Auszahlung</b>	<b>einmalig</b>
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
<b>Summe Einzahlungen</b>	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlung - Auszahlung	

<b>Ertrag/Aufwand in den Folgejahren</b>	<b>einmalig</b>
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
<b>Summe Ertrag</b>	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
<b>Summe Aufwand</b>	
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	
<b>Ertrag - Aufwand</b>	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung: